



Stadt Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 62
Lerchenfelder Straße 4
A-1082 Wien
Tel.: (+43 1) 40 00-89412
Fax: (+43 1) 40 00-99-89412
e-mail: post@m62.magwien.gv.at
www.wien.at/ma62/meldeservice/
DVR:0000191

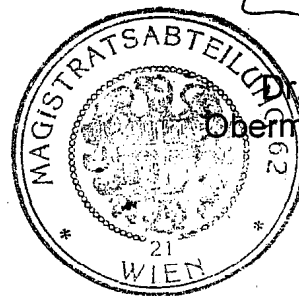
MA 62 - II/285/02

Wien, 11. Feber 2004

Fonds: "Wiener Wissenschafts-,
Forschungs- und Technologiefonds"

Die vorstehende geänderte Fondssatzung wurde mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62 vom 15. Dezember 2003, MA 62-II/45536/03, gemäß § 30 Abs. 1 Wiener Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 14/1988 i.d.F. LGBl. für Wien Nr. 36/2003, fondsbehördlich genehmigt.

Die Abteilungsleiterin:
i.V.



Dr. Ujhelyi
Obermagistratsrat



SATZUNG

des Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF)

gemäß § 23 Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Präambel

Der Fonds stützt seinen derzeitigen Rechtsbestand auf die mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung, im selbständigen Wirkungsbereich des Landes, vom 14. November 2002, Zahl MA 62 – II/285/02, welcher auf Grund des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 11. November 2002, Pr. Z. 04799/2002-MDALTG erging, genehmigte Fondssatzung. Vom Vorstand des Fonds wurde in der Sitzung am 11. November 2003 eine Änderung der Satzung beschlossen. Für den Fonds gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

1. Name, Rechtsform und Sitz des Fonds

Der nach Bestimmungen des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes errichtete gemeinnützige Fonds trägt den Namen

Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds

Er besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien.

2. Zweck und Zielsetzung

- 2.1. Zweck des Fonds ist die Förderung der wissenschaftlichen und wirtschaftlich-technologischen Forschung und Entwicklung durch natürliche und juristische Personen im Interessensbereich des Landes Wien, einschließlich der Gewährung von Forschungsbeihilfen für Forschungsvorhaben in diesem Bereich. In untergeordnetem Umfang kann der Fonds soziale (mildtätige) Aufgaben wahrnehmen.

Der Fonds ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Förderung hat durch den Fonds als Träger von Privatrechten auf jede geeignete Weise, insbesondere durch Gewährung von Förderungsbeiträgen oder Darlehen für bestimmte, genau umschriebene Forschungsvorhaben, einschließlich der Ausstattung mit Forschungseinrichtungen, wenn diese unmittelbare Bedingungen für ein bestimmtes Forschungsvorhaben sind, zu erfolgen.

Der Fonds ist weiters zu allen Rechtsgeschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig und nützlich sind.

- 2.2. Der Fonds soll mit allen öffentlichen und privaten Stellen, die sich zur Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Verbesserung der Wiener Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsstruktur insbesondere im Bereich neuer Technologien bereit finden, kooperieren.
- 2.3. Der Fonds geht nach diesen Zwecken nicht über den Interessensbereich des Landes Wien hinaus und strebt seine Ziele in den Formen des Privatrechtes an.

3. Mittel des Fonds

Das Fondsvermögen besteht aus einem Gründungskapital von ATS 34,010.000.

Der Fonds ist darüber hinaus Begünstigter der „Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten“, die durch formwechselnde Umwandlung der AVZ in eine Privatstiftung entstanden ist und die sich verpflichtet hat, jährlich einen 2/3-Anteil des jeweiligen Jahresüberschusses nach Steuern dem Fonds zur Verfügung zu stellen.

Weitere Mittel sollen aufgebracht werden:

- durch Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften
- durch Einbringung von Sachwerten und freiwilligen Zuwendungen materieller und immaterieller Art
- durch Bereitstellung von Personal, von Rechten und Dienstleistungen
- durch Aufnahme von Krediten
- durch eigene Einnahmen aus Dienstleistungen

4. Organe des Fonds

Die Organe des Fonds sind:

- der Vorstand
- das Kuratorium
- der Geschäftsführer
- der Fondsprüfer

5. Der Vorstand und der Präsident

5.1. Der Vorstand besteht aus den Fondsgründern, soweit sie natürliche Personen sind.

Jeweils ein weiteres Mitglied wird vom

- Jubiläumsfonds der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und
- von den Rektoren der Technischen Universität Wien, der Veterinärmedizinischen Universität, der Wirtschaftsuniversität Wien, der Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien gemeinsam

entsendet.

Zwei weitere Mitglieder werden von der Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten entsendet. Diese Vorstandsmitglieder müssen über langjährige Erfahrung oder besondere Qualifikationen im Bereich der Wirtschaft, Finanzen oder Technologie verfügen.

Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt 6 Personen.

5.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende trägt den Titel Präsident, der stellvertretende Vorsitzende den Titel Vizepräsident.

Der Vizepräsident kann mit Vorstandsbeschluss zum geschäftsführenden Vizepräsidenten bestellt werden.

5.3. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Ist auch der Vizepräsident verhindert, ermächtigt der Präsident ein anderes Vorstandsmitglied. Der Präsident oder der Vizepräsident bzw. das ermächtigte Vorstandsmitglied führt auch den Vorsitz.

- 5.4. Der Vorstand kann seinen Sitzungen auch Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme beiziehen.
- 5.5. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die vom Vorsitzenden abgegebene Stimme den Ausschlag.
- 5.6. Zur Beschlussfassung über Änderungen der Fondssatzung oder Auflösung des Fonds ist die Zustimmung von fünf der sechs Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- 5.7. Die Funktion als Mitglied des Vorstandes erlischt
 - a) mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
 - b) mit dem Ableben,
 - c) wenn infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit durch 9 Monate das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, an Sitzungen des Fondsvorstandes teilzunehmen,
 - d) bei Verlust der Eigenberechtigung, oder
 - e) wenn ein Mitglied des Fondsvorstandes unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Notifikationsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden seine Funktion zurücklegt.
- 5.8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kommt das Recht auf Nachnominierung der entsendenden Institution zu.
- 5.9. Scheidet ein Fondsgründer als Vorstandsmitglied aus, so steht ihm das Recht der Nachnominierung zu. Übt er dieses Recht nicht aus, kommt es dem Magistrat der Stadt Wien zu.
- 5.10. Jedes Vorstandsmitglied scheidet nach 10 Jahren aus seiner Funktion aus. Mit der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder sowie der entsendenden Institution kann die Funktionsdauer jedoch um weitere 5 Jahre verlängert werden.

6. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- 6.1. die Vergabe von Förderungsmitteln
- 6.2. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- 6.3. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- 6.4. die Festlegung von Richtlinien für Förderungen und Beiträge
- 6.5. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes in der Höhe von mehr als einer Million Schilling im Einzelfall, die Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Haftungsübernahmen
- 6.6. die Beschlussfassung über Änderungen der Fondssatzung
- 6.7. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes, des Kuratoriums und der Geschäftsstelle
- 6.8. die Bestellung des Geschäftsführers
- 6.9. die Beschlussfassung über den Abschluss von Dienst- oder Werkverträgen mit einem Jahresaufwand von mehr als ATS 300.000,--
- 6.10. Vertretungsregelung bei Verhinderung von Präsident und Vizepräsident sowie bei Verhinderung des Geschäftsführers
- 6.11. Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds
- 6.12. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die sich der Vorstand vorbehält

7. Vertretung nach außen

- 7.1. Der Präsident oder in seinem Auftrag der geschäftsführende Vizepräsident vertritt den Fonds nach außen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes; er kann sich dazu des Geschäftsführers (siehe Punkt 9) bedienen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident oder im Falle dessen Verhinderung das mit der Vertretung betraute Vorstandsmitglied (siehe Punkt 6.10.).
- 7.2. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich: die Unterschrift des Präsidenten oder - in dessen Auftrag bzw. bei dessen Verhinderung - des Vizepräsidenten oder des gemäß Punkt 6.10. mit der Vertretung betrauten Vorstandsmitgliedes einerseits, sowie die Unterschrift des Geschäftsführers oder seines gemäß Punkt 6.10. bestellten Vertreters andererseits.
- 7.3. Der Vorstand kann aber die Zeichnung von Geschäftsstücken bei bestimmten Geschäften oder Arten von Geschäften dem Geschäftsführer alleine übertragen.

8. Das Kuratorium

- 8.1. - Die Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten,
- die Technische Universität Wien,
- die Veterinärmedizinische Universität Wien,
- die Wirtschaftsuniversität Wien,
- die Universität Wien,
- die Medizinische Universität Wien,
- die Universität für Bodenkultur Wien,
- der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie
- der Magistrat der Stadt Wien
- entsenden jeweils zwei Experten,

- die Arbeiterkammer Wien,
- die Wirtschaftskammer Wien,
- die Industriellenvereinigung Wien und
- die Klubs des Wiener Gemeinderates

entsenden jeweils einen Experten

für Fragen der Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Bildung oder Ausbildung in das Kuratorium.

- 8.2. Den Vorsitz im Kuratorium führt ein vom Kuratorium mit Mehrheit zu bestellender Vorsitzender, bei dessen Verhinderung der nach dem selben Modus zu bestellende stellvertretende Vorsitzende.
- 8.3. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Mitglieder des Vorstandes sowie Geschäftsführer haben das Recht an jeder Kuratoriumssitzung teilzunehmen.
- 8.4. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Kuratoriums erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.5. Dem Kuratorium obliegt die Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien, die Abgabe von Vergabeempfehlungen, die Entlastung des Vorstandes, die Bestellung des Fondsprüfers sowie die Entgegennahme von dessen Berichten.
- 8.6 Die Funktion als Mitglied des Kuratoriums erlischt
 - a) mit dem Ableben,
 - b) wenn infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit durch 9 Monate das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, an Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen,
 - c) bei Verlust der Eigenberechtigung,

- d) wenn ein Mitglied des Kuratoriums unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Notifikationsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden seine Funktion zurücklegt, oder
- e) durch Abberufung durch jene Institution, die das Mitglied entsendet hat.

8.7 Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so kommt das Recht auf Nachnominierung der entsendenden Institution zu.

9. Der Geschäftsführer

- 9.1. Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Gebarung des Fonds, er besorgt die Aufgaben des Fonds soweit diese nicht dem Präsidenten, dem Vorstand oder dem Kuratorium vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung der Beschlüsse der anderen Organe und der Vollzug derselben.
- 9.2. Der Geschäftsführer hat einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Fonds sowie den Rechnungsabschluss über das laufende Geschäftsjahr zu verfassen und dem Vorstand bis längstens April des darauf folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.3. Der Geschäftsführer hat den Wirtschaftsplan für das nachfolgende Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, bis zum 15. November des laufenden Jahres zu erstellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.4. Der Geschäftsführer wird im Falle seiner Verhinderung von der dafür gemäß Punkt 6.10 bestellten Person vertreten.
- 9.5. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages.

10. Kontrolle

Unabhängig von der Prüfung des Rechnungsabschlusses durch die Fondsbehörde im Sinne des § 27 Abs. 3 des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes erfolgt die Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch einen Fondsprüfer; dieser ist aus dem Kreise der in Wien ansässigen Wirtschaftsprüfer vom Kuratorium zu bestimmen. Alle Gesellschaften, an denen der Fonds mit mehr als 25% der Gesellschaftsanteile beteiligt ist, sind ebenfalls vom Fondsprüfer zu prüfen.

11. Auflösung des Fonds

Bei Auflösung des Fonds durch Beschluss des Vorstandes (siehe Punkt 5.6.) mit fondsbehördlicher Bewilligung oder durch behördliche Verfügung geht das vorhandene Fondsvermögen, unter Bindung auf die unter Punkt 2 genannten Zwecke, auf eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienliche Institution über.